

Artikel 4

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates ergreifen, sobald die Erlaubnis zur Punktionsausübung, einschließlich einer vorläufigen Erlaubnis, erteilt wurde, alle notwendigen Maßnahmen, um dem Leiter der konsularischen Vertretung die Ausübung seiner Funktionen und die Inanspruchnahme der ihm nach diesem Vertrag gewährten Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten zu ermöglichen.

Artikel 5

(1) Ist der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, seine Funktionen auszuüben, oder ist dessen Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat die zeitweilige Leitung der konsularischen Vertretung einer konsularischen Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder einem Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat übertragen. Vor- und Zuname sowie die bisherigen Funktionen des zeitweiligen Leiters werden vorher dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates notifiziert.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 6

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates so bald wie möglich auf diplomatischem Weg folgendes mit:

- a) die Ernennung oder den Dienstantritt eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, seinen Vor- und Zunamen und seine Funktion in der konsularischen Vertretung, das Datum seiner Ankunft und endgültigen Abreise oder die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit und alle sonstigen seine Stellung betreffenden Änderungen während seiner Tätigkeit in der konsularischen Vertretung;
- b) das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise von Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls die Tatsache, daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
- c) den Dienstantritt und die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit eines Konsularangestellten, eines Mitgliedes des dienstlichen Hauspersonals oder eines Angehörigen des privaten Hauspersonals, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

(2) Das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise ist im voraus mitzuteilen.

Artikel 7

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und die Eigenschaft, in der er Angehöriger der konsularischen Vertretung ist, bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 8

Eine konsularische Amtsperson muß Staatsbürger des Entsendestaates sein. Sie darf weder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben noch dort neben ihrer dienstlichen Funktion eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat kann den Entsendestaat jederzeit auf diplomatischem Weg davon in Kenntnis setzen, daß das Exequatur oder die andere Genehmigung für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückgezogen wird oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. In solchen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden.

(2) Unterläßt es der Entsendestaat, eine solche Person innerhalb einer angemessenen Frist abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden, kann sich der Empfangsstaat weigern, sie weiterhin als Angehörigen der konsularischen Vertretung anzuerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung mit der ihm gebührenden Achtung und trifft alle notwendigen Maßnahmen, um ihm die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf die Person, Freiheit und Würde einer konsularischen Amtsperson zu verhindern.

(3) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen können.

Artikel 11

(1) Der Empfangsstaat unterstützt den Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates

- a) Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, sofern diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, als Eigentum oder zur Nutzung erwerben oder besitzen;
- b) Gebäude, Gebäudeteile oder Nebengebäude zu den unter Buchstabe a) genannten Zwecken errichten oder baulich verändern;
- c) die Rechte, die unter Buchstabe a) und b) genannt sind, veräußern.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels befreien den Entsendestaat nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auf dem Gebiet der Städteplanung und des Bauwesens.

Artikel 12

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen